



Ausschreibung 2/2015 vom 28. April 2015: Versteigerung der zweiten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) für 2015

1. Allgemeine Hinweise

Für die Einfuhr von Milchprodukten wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

2. Rechtsgrundlage

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 35 Absatz 2 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.2 (Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent, Zolltarifnummern 0402.2111 und 2911) versteigert.

3. Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.

Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern, bezogen oder von der Web-Seite (www.import.blw.admin.ch) unter der Rubrik „Versteigerungen“ zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

4. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent	0402.2111 und 0402.2911	200'000	1.7.-31.12.2015

5. Steigerungsgebote

Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW (www.eversteigerung.ch). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Milchprodukte“.) oder per Fax (mit dem offiziellen Gebotsformular) eingereicht werden.

Die Steigerungsgebote müssen bis spätestens Dienstag, 12. Mai 2015, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern eingetroffen sein.

Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

- a. verspätet beim BLW eintreffen;
- b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

6. Zuteilung

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

7. Zuschlagspreis, Einfuhr, Sicherstellung, Zahlungsfrist

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Einfuhr zum Kontingentszollansatz (KZA) ist erst zulässig, wenn die Kontingentsanteilsinhaberin den gesamten Zuschlagspreis bezahlt hat.
- c. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstelldatum der Verfügung.
- d. Von den Bestimmungen in Buchstabe b kann sich befreien, wer dem BLW vor der Einfuhr zum KZA eine Bankgarantie oder andere nach Artikel 49 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (SR 611.01) gestattete Garantie zustellt. Die Sicherstellung muss dem Zuschlagspreis entsprechen.
- e. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- f. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- g. Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in Buchstabe b werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

8. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. Juli bis 31. Dezember 2015** ausgenützt werden.

9. Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Frau Franziska Blunier (Tel. 058 463 02 13) und Frau Edith Carman (Tel. 058 462 24 30) zur Verfügung. Anfragen per FAX sind an 031 371 54 20 zu richten.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr



Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung der zweiten Tranche des Teilzollkontingents Nr. 07.2 (Milchpulver) für 2015

Absender

GEB Nr.: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Milchpulver mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent (Zolltarifnummern: 0402.2111 und 0402.2911)			
	Menge	Preis pro kg netto	
		kg netto	Franken
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: _____ Firmenstempel
und Unterschrift _____

Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 2/2015 vom 28. April 2015 bis spätestens Dienstag, 12. Mai 2015, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW eintreffen:

Vertraulich

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Steigerungsgebot Milchprodukte
Fachbereich Ein- und Ausfuhr
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

oder Fax +41 31 371 54 20